

Stand: 14.04.2026 23:26:14

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/10115

"Änderungsantrag Haushaltsplan 2026/2027; hier: Selbstverwaltungsstrukturen und Unabhängigkeit stärken (Kap. 14 04 TG 82)"

---

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/10115 vom 12.02.2026



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Andreas Hanna-Krahl, Kerstin Celina, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Sanne Kurz, Eva Lettenbauer, Verena Osgyan, Julia Post, Gabriele Triebel, Dr. Sabine Weigand, Christian Zwanziger** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**Haushaltsplan 2026/2027;  
hier: Selbstverwaltungsstrukturen und Unabhängigkeit stärken  
(Kap. 14 04 TG 82)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Haushaltsplans 2026/2027 werden folgende Änderungen vorgenommen:

In Kap. 14 04 werden die Ansätze in der TG 82 (Vereinigung der Pflegenden in Bayern) für das Jahr 2026 von 3.463,3 Tsd. Euro um 3.463,3 Tsd. Euro auf 0 Euro gekürzt.

In Kap. 14 04 werden die Ansätze in der TG 82 (Vereinigung der Pflegenden in Bayern) für das Jahr 2027 von 3.463,3 Tsd. Euro um 3.463,3 Tsd. Euro auf 0 Euro gekürzt.

### **Begründung:**

Die Struktur in einer Selbstverwaltung bedeutet vor allen Dingen, den Mitgliedern Beteiligungsoptionen zu ermöglichen, sodass die Profession selbst verbindliche Regeln für Zugang, Ausübung und Qualität des Berufs festlegt und überwacht. Dazu gehören zum Beispiel Berufsordnungen, Fort- und Weiterbildungsanforderungen sowie berufsrechtliche Regelungen. Eine Selbstverwaltung, die durch eine Pflichtmitgliedschaft ihre Stimme automatisch stärkt und die durch Beiträge selbst finanziert wird sorgt dafür, dass Entscheidungen nicht „von oben“ verordnet werden, sondern von gewählten Vertretungen der Berufsangehörigen getragen sind. Das erhöht die Akzeptanz von Maßnahmen (z. B. verpflichtender Fortbildung) und stärkt das professionelle Selbstverständnis. Die Rahmenbedingungen werden also von der Pflege aktiv gestaltet.

Die hoheitlichen Aufgaben, die der Vereinigung übertragen wurden, gehen in diese Richtung. Dennoch: Dem Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention obliegt neben der Rechtsaufsicht auch die Fachaufsicht. Zudem stellt die seit Juni 2025 geltende Pflichtregistrierung aller Pflegefachkräfte in Bayern keine Selbstverwaltung dar. Sie geht weiterhin mit einer freiwilligen Mitgliedschaft einher und bleibt dadurch ein reiner Verwaltungsakt, ohne die Beteiligungsmöglichkeiten ernsthaft zu stärken.